



Der Schuldner - Insolvenzantrag

Die Voraussetzungen für einen Insolvenzantrag sind in der Insolvenzordnung §§ 17 ff geregelt.

Diese sind:

- Zahlungsunfähigkeit oder
- drohende Zahlungsunfähigkeit und / oder
- Überschuldung

Der Unternehmer muss sich mit den Insolvenzantragsverfahren auseinander setzen.

Die nachfolgende Grafik zeigt drei Insolvenzantragsverfahren:



Insolvenzantragsverfahren		
NORMALVERFAHREN	VORL. EIGENVERWALTUNG	SCHUTZSCHIRMVERFAHREN
	+ Antrag auf Eigenverwaltung	+ Antrag auf Eigenverwaltung + Nur drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung + Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos
Vorl. Gläubigerausschuss	Vorl. Gläubigerausschuss	Vorl. Gläubigerausschuss
Vorl. Insolvenzverwalter	Vorl. Sachverwalter § 270a InsO	Vorl. Sachverwalter §§ 270b Abs. 2 Nr. 1, 270a InsO Ziel: Eigenverwaltung und Insolvenzplan

Das Normalverfahren ist das „klassische Insolvenzverfahren“, das überwiegend in der Praxis zur Anwendung kommt.

Die Insolvenzantragsverfahren „Vorläufige Eigenverwaltung“ und „Schutzschirmverfahren“ bedürfen in der Antragsvorbereitung und Antragsstellung Überlegungen, Erfahrungen und Spezialkenntnisse im Insolvenzverfahren, die dazu führen müssen, dass das Insolvenzgericht den Insolvenzantrag für zulässig erklärt. Ohne externe Unterstützung eines Sanierungsberaters und/oder eines Fachanwaltes für Insolvenzrecht sind beide vorzubereitende Verfahren nicht durchführbar. Gerade bei diesen beiden



20140529 Der Insolvenzantrag-final_V02-web-bearbeitet.docx
31.05.201402
Finale Version der Arbeitsgruppe Cordes/Bleser/Stauffenberg

Bearbeitung Stand

Verfahren kommt es sowohl auf die Unternehmensfortführung in der Insolvenz und den Gläubigerausschuss an.

Nachfolgend werden die nötigen Schritte beim Normalverfahren erläutert.

Zeitpunkt des Insolvenzantrages

Die Möglichkeit des „Abwartens“ mit der Stellung des Insolvenzantrags bei vorliegender Insolvenzreife sieht das Gesetz grundsätzlich nicht vor. Es muss geprüft werden, zu welchem Zeitpunkt die Insolvenzreife vorliegt oder vorgelegen hat. Ab diesem Zeitpunkt kann es noch eine Frist von lediglich drei Wochen geben, einen Insolvenzantrag zu stellen. In der Praxis ist diese Frist von drei Wochen bereits häufig verstrichen. Der Fehler, den Insolvenzantrag nach der Fristverstreichung noch immer nicht zu stellen, verschlimmert die Situation. Weitere Geschäftsvorgänge treten auf, bei denen regelmäßig zivil- und strafrechtliche Haftungstatbestände tangiert werden.

Die Empfehlung ist, den Insolvenzantrag unverzüglich aber unbedingt sorgfältig aufbereitet zu stellen.

Welches Insolvenzgericht ist zuständig?

Örtlich zuständig ist ausschließlich das Insolvenzgericht in dessen Bezirk das Schuldnerunternehmen seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Inhalte des Insolvenzantrages

Der Insolvenzantrag besteht aus 4 Hauptpunkten:

1. Allgemeine Angaben
2. Angaben zur Insolvenz
3. Angaben zum Geschäftsbetrieb
4. Vermögensübersicht

Dem Vermögen wird im Insolvenzantrag eine hohe Bedeutung beigemessen. Es besteht aus den Ergänzungsblättern:

Ergänzungsblatt A	Betriebliche Vermögensgegenstände
Ergänzungsblatt B	Auftragsbestand
Ergänzungsblatt C	Außenstände
Ergänzungsblatt D	Beteiligungen
Ergänzungsblatt E	Grundstücke, Eigentumswohnungen und Erbbaurechte, Rechte an Grundstücken
Ergänzungsblatt F	Immaterielle Vermögensgegenstände und sonstiges Vermögen



20140529 Der Insolvenzantrag-final_V02-web-bearbeitet.docx
31.05.201402
Finale Version der Arbeitsgruppe Cordes/Bleser/Stauffenberg

Bearbeitung Stand

Für die Darstellung der Verbindlichkeiten ist ein eigenes Verzeichnis beizufügen. Die genaue Bezeichnung der Gläubiger sowie deren ladungsfähige Anschriften müssen enthalten sein.

Wer hat den Insolvenzantrag zu stellen?

Der organschaftliche Vertreter von Kapitalgesellschaften/Personengesellschaften hat den Insolvenzantrag zu stellen. Bei den umfänglichen Angaben zum Vermögen hat dieser zu versichern, dass die Angaben richtig und vollständig sind und ihm bekannt ist, dass vorsätzliche Falschangaben strafbar sein können.

Ist ein Verfahrensbevollmächtigter zu bestellen?

Ein Verfahrensbevollmächtigter (Fachanwalt für Insolvenzrecht/KMU Fachberater Sanierung®) ist für das Insolvenzantragsverfahren zwar grundsätzlich nicht Voraussetzung, aber eine fachlich servierte Unterstützung ist in fast allen Fällen ratsam. Aus unserem Berufsbild „KMU-Sanierungsberater“ können nach dem Rechtsdienstleistungen i.S.d. § 5 RDG, folgende Unterstützungen erfolgen:

1. Analyse und Beurteilung der Insolvenzreife
2. Verhandlungen mit Gläubigern, Abschluss von Vergleichen (wie z.B.: Moratorien, Ratenzahlungsvereinbarungen, Erlassanträge und Stundungsvereinbarungen)
3. Erfassen von Verbindlichkeiten und Ansprache von Gläubigern, Arbeitnehmern, Inhabern von Sicherungsrechten und sonstigen Eventualanprüchen
4. Prüfung von Haftungsansprüchen
5. Aufklärung der Mandanten über die Voraussetzungen, den Ablauf und die Vor- und Nachteile der verschiedenen Arten eines Insolvenzverfahrens
6. Aktive Begleitung des Mandanten im Insolvenzverfahren, Führen von Verhandlungen mit dem Insolvenzverwalter oder Sachwalter, dem Insolvenzgericht und dem Gläubigerausschuss
7. Verhandlungen mit den Finanzämtern, Kommunen und Sozialversicherungsträgern
8. Aufklärung der Unternehmensorgane im Hinblick auf die hieraus resultierenden Pflichten
9. Übernahme von Treuhandverhältnissen incl. Einrichtung und Verwaltung von Treuhandkonten im Rahmen der Sanierung.

Ein Muster „Insolvenzantrag“ für juristische Personen/Personengesellschaften u.a. ist als PDF-Datei herunterladbar unter: <http://www.kmu-berater-sanierung.de/service-unternehmenssanierung/insolvenzantrag.html>



20140529 Der Insolvenzantrag-final_V02-web-bearbeitet.docx
31.05.201402
Finale Version der Arbeitsgruppe Cordes/Bleser/Stauffenberg

Bearbeitung Stand

Was geschieht nach Abgabe des Insolvenzantrages?

Das Insolvenzgericht prüft den Insolvenzantrag. In vielen Fällen ist der Insolvenzantrag für das Insolvenzgericht nicht abschließend zu beurteilen, so dass durch einen Insolvenzgerichtsbeschluss ein Sachverständiger bestellt wird. Im Beschluss des Insolvenzgerichtes wird der Gutachter bestimmt (gelistet als Insolvenzverwalter) und u.a. aufgefordert die Zahlungsunfähigkeit und die Feststellung der Massezulänglichkeit darzulegen. Aus der Praxis heraus, erfolgt dies in den meisten Fällen. Das Gericht wird nach Vorliegen des Gutachtens weitere Beschlüsse fassen. Die Anordnung eines vorläufigen Insolvenzverwalters wäre die Folge, so dass der beauftragte Gutachter grundsätzlich zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt wird.

Erfahrungen der KMU Fachberater Sanierung®

Die organschaftlichen Vertreter (Geschäftsführer/Gesellschafter) sind vor der Insolvenzantragstellung grundsätzlich verunsichert, da diese Situation im Leben das erste Mal auftritt. Was geschieht mit dem Privatvermögen? Sind die Geschäftsführer-/Gesellschafterentscheidungen nach Recht und Gesetz? Das Tagesgeschäft erfordert unverändert Entscheidungen, insbesondere unter der zielführenden Gegebenheit, das Unternehmen in der Insolvenz fortzuführen. Ab dem Tage der Abgabe des Insolvenzantrages beim Insolvenzgericht können aus unseren Erfahrungen Vakuumzeiträume bis zur Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters entstehen. Aus den Erfahrungen heraus kann dies 1-2 Monate dauern, die eine erhebliche weitere Verunsicherung beim organschaftlichen Vertreter hervorrufen. Welche Rechtshandlungen sind bis zur Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters durch das Insolvenzgerichtes möglich?

Um in dieser Phase die nötige Ruhe in das Alltagsgeschäft zu bekommen / zu bringen, sollte ein sanierungserfahrener Berater (KMU Fachberater Sanierung®) hinzugezogen werden. Er hilft die nötigen und möglichen Schritte abzuwägen und umzusetzen.